

## Streit um die Beneš- Dekrete

Im deutsch-tschechischen Verhältnis nach 1989/90 spielen die Beneš- Dekrete eine besonders wichtige Rolle. Die Bezeichnung bezieht sich auf Gesetze des tschechoslowakischen Präsidenten Edvard Beneš. Kompetenz zum Erlass der Dekrete stand ihm auf der Grundlage eines Verfassungsdekrets vom 15. Oktober 1940 zu.

Die Dekrete regeln die besondere Situation, die nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa, insbesondere in der Tschechoslowakei, entstand. Nur wenige der Dekrete beschäftigen sich mit der Problematik der Enteignung und der Vertreibung. Diese stellen aber heute den eigentlichen Streitpunkt in den deutsch- tschechischen Beziehungen dar. Der Streit wirkt äußerst negativ, da Tschechen und Deutschen als Gegner gegenüber gestellt werden.

Besonders im Hinblick auf den Beitritt der Tschechischen Republik in die Europäische Union gewinnt diese Problematik an Bedeutung. Immer wieder wird die Rechtsgültigkeit der Beneš- Dekrete von Gegnern angegriffen und bezweifelt.

Die Tschechische Republik tritt einer Gemeinschaft souveräner Staaten bei. Die Europäische Union ist selbst ein souveränes Völkerrechtssubjekt, das sich eine Rechtsordnung gibt. An diese Rechtsordnung sind alle Mitgliedstaaten vom Zeitpunkt ihres Beitrittes an gebunden. Aus diesen Gründen müssen die Beneš- Dekrete mit dem Europarecht wie auch mit dem beitriffsrelevanten Völkerrecht materiellrechtlich im Einklang stehen. Für den Streit ist nur eine begrenzte Anzahl der Dekrete und Gesetze von Bedeutung. Es sind vor allem solche Dekrete und Gesetze, welche die Enteignung und die Vertreibung aufgrund der Staatsangehörigkeit regeln.

Entscheidend ist für diese Prüfung der materiellrechtlichen Vereinbarkeit der Grundsatz des gleichen rechtlichen Status aller Bürger der Europäischen Union nach deren fünften Erweiterung. Es darf zu keiner Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Europäischen Union kommen, die nur auf der Staatsangehörigkeit beruht. Dieser Grundsatz gilt jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Beitrittes der Tschechischen Republik zu der Europäischen Union am 1. Mai 2004, da das Europarecht seine Rechtswirkung nur für Mitglieder der EU entfaltet.

Wenn die Beneš- Dekrete eine solche Ungleichbehandlung zulassen oder sogar dazu auffordern, verstoßen sie gegen das Europarecht und sind nicht mit ihm vereinbar, es sei denn, sie werden durch besondere Gründe gerechtfertigt.

Eine Prüfung der Beneš- Dekrete am Maßstab des Europarechts ist in diesem kurzen Zeitraum leider nicht mehr möglich.

Eva Pilarová, Stipendiatin der RLS